

**Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Departments Soziale Arbeit der
Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Hamburg**

Vom 24.04.2019

Der Prüfungsausschuss des Departments Soziale Arbeit der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 24.04.2019 nach den Bestimmungen der geltenden studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Departments Soziale Arbeit die Geschäftsordnung für den Prüfungsausschuss des Departments Soziale Arbeit der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg – kurz GO-PA - in der nachstehenden Fassung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- §1 Geltungsbereich
- §2 Öffentlichkeit
- §3 Vorsitzende/Vorsitzender
- §4 Einberufung
- §5 Tagesordnung
- §6 Sitzungsverlauf
- §7 Rederecht
- §8 Sachverständige
- §9 Beschlussfähigkeit
- §10 Abstimmungen
- §11 Sitzungsprotokoll
- §12 Anträge zur Geschäftsordnung
- §13 Delegation von Aufgaben an die oder den Vorsitzenden
- §14 Verfahrensvorschriften zur Prüfungsorganisation
- §15 Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

Abkürzungsverzeichnis

BA	Bachelor
DPL	Departmentleitung
Ggf.	gegebenenfalls
FSB	Fakultätsservicebüro
GO	Geschäftsordnung
PA	Prüfungsausschuss
PAV	Prüfungsausschussvorsitzende(r)
PSO	Prüfungs- und Studienordnung
PSO BASA	Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der geltenden Fassung.
PSO BABE	Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University Applied Sciences) in der geltenden Fassung.
PSO MASA	Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der geltenden Fassung.
PSO MAF	Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften des Departments Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in der geltenden Fassung.
SF	Studienfachberater(in)
TO	Tagesordnung
TOP	Tagesordnungspunkte
TV	Täuschungsversuch
ZAO MASA	Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Masterstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) in der geltenden Fassung.
ZAO MAF	Zugangs- und Auswahlordnung der Fakultät Wirtschaft und Soziales für den Masterstudiengang Angewandte Familienwissenschaften an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) in der geltenden Fassung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Geschäftsordnung gilt für den Prüfungsausschuss des Departments Soziale Arbeit der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg. Im nachfolgenden Text wird die Geschäftsordnung mit GO abgekürzt. Hinweise und Zitate erfolgen aus den einschlägigen Paragrafen der studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen.

§ 2 Öffentlichkeit (§7 Abs. 7 PSO BABE, §7 Abs. 7 PSO BASA, §7 Abs. 7 PSO MAF, § 6 Abs. 7 PSO MASA)

(1) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. An den Sitzungen können nur die gewählten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter teilnehmen. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht zugelassen.

(2) Für Fragen eines bestimmten Studiengangs zieht der Prüfungsausschuss einen Studierenden oder eine Studierende beratend hinzu, sofern das studentische Mitglied des Ausschusses nicht in dem betroffenen Studiengang studiert.

(3)) Auf Antrag können bei Vorliegen berechtigter Gründe Nichtmitglieder als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden. Hierüber entscheidet mehrheitlich der Prüfungsausschuss.

§ 3 Die oder der Vorsitzende (§ 7 Abs. 2 PSO BASA, § 7 Abs. 2 PSO BABE, §7 Abs. 2 PSO MAF, § 6 Abs. 2 PSO MASA)

Die oder der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor und leitet sie. Ihre oder seine weiteren Aufgaben ergeben sich insbesondere aus den Bestimmungen der geltenden Prüfungs- und Studienordnungen und dieser Geschäftsordnung sowie aus der geltenden Fassung des Hamburgischen Hochschulgesetzes und des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes. Die oder der Vorsitzende wird vertreten durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter.

§ 4 Einberufung

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von der oder dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der vorläufigen Tagesordnung geladen. Die Einladung muss mindestens eine Woche vor der Sitzung den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern zugegangen sein. Die Versendung erfolgt per E-Mail an die HAW-Mailer-Adresse.

Soweit der Prüfungsausschuss möglicherweise eine belastende Entscheidung treffen wird, sollen die davon Betroffenen hierzu angehört werden, es sei denn, dass es sich um eine Entscheidung im Umlaufverfahren oder um eine Vorsitzenendenentscheidung handelt (§ 13). Die Einladung muss mindestens unter Angabe von Zeit und Ort eine Woche vor der Sitzung den Betroffenen zugegangen sein. Die Versendung erfolgt in der Regel per E-Mail an die HAW-Mailer-Adresse. Die oder der Betroffene

kann von einer Person ihres oder seines Vertrauens (Beistand) unterstützt oder durch einen Rechtsanwalt während der Sitzung vertreten werden.

§ 5 Tagesordnung

(1) Die oder der Vorsitzende stellt die vorläufige Tagesordnung auf. Tagesordnung wird mit den großen Buchstaben TO abgekürzt.

(2) Die Tagesordnung enthält folgende feststehende Tagesordnungspunkte (Spiegelstriche 1 bis 5 und den „Schluss der Tagesordnung“) und variablen Tagesordnungspunkte (Spiegelstrich 6):

- 1. Eröffnung der Sitzung
- 2. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Ladung
- 3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 4. Festsetzung der Tagesordnung
- 5. Genehmigung von Protokollen
- Ab TOP 6 werden die weiteren Tagesordnungspunkte aufgeführt.
- Schluss der Tagesordnung: Tagesordnungspunkt Verschiedenes.

(3) Anträge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern gestellt werden. Sie sollen schriftlich per E-Mail bis spätestens einen Tag vor dem anberaumten Sitzungstermin bei der oder dem Vorsitzenden gestellt werden. Die oder der Vorsitzende soll sie, soweit zumutbar und möglich, den Mitgliedern und Stellvertreterinnen und Stellvertretern rechtzeitig vor der Sitzung per E-Mail zuleiten.

§ 6 Sitzungsverlauf

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung. Sie oder er ruft die Tagesordnungspunkte auf, erteilt und entzieht das Wort. Die Worterteilung erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Die oder der Vorsitzende führt eine Rednerliste. Anträgen zur Geschäftsordnung nach § 12 muss das Wort außer der Reihe erteilt werden.

(2) Es wird eine Anwesenheitsliste geführt. Mitglieder, die nach Beginn der Sitzung erscheinen oder die Sitzung vor deren Ende verlassen, melden sich an bzw. ab.

(3) Zu Beginn der Sitzung stellt der oder die Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest. Anschließend teilt er oder sie mit, welche Vorlagen als Tischvorlagen verteilt wurden. Diese Feststellungen werden im Protokoll aufgenommen. Den abwesenden und den stellvertretenden Mitgliedern sind die Unterlagen spätestens mit dem Protokoll zuzusenden.

(4) Bei Beginn der Behandlung jedes einzelnen Tagesordnungspunktes gibt der oder die Vorsitzende die dazu eingegangenen Anträge bekannt, sofern sie nicht schon mit der Einladung mit versandt worden sind.

(5) Während der Sitzung eingebrachte Anträge zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sind schriftlich oder mündlich zu Protokoll zu stellen.

(6) Die oder der Vorsitzende soll Redner, die vom Beratungsgegenstand abschweifen, zur Sache verweisen. Er kann eine Beschränkung der Redezeit bis auf drei Minuten verfügen, wenn dies für den Fortgang der Besprechung notwendig ist. Erhebt ein Mitglied des Prüfungsausschusses gegen die Beschränkung der Redezeit einen Einwand, so ist über diesen abzustimmen.

§ 7 Rederecht

Rede- und Antragsrecht im Prüfungsausschuss haben alle stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Eingeladene Personen haben Rederecht zu dem Tagesordnungspunkt, zu dem sie geladen werden.

§ 8 Sachverständige

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat das Recht und auf Beschluss des Prüfungsausschusses die Pflicht, Sachverständige als Berater oder Beraterinnen, sonstige Auskunftspersonen oder Gäste zu einzelnen Sitzungen oder zu Beratungen einzelner Tagesordnungspunkte einzuladen.

§ 9 Beschlussfähigkeit (§ 7 Abs. 8 PSO BASA, § 7 Abs. 8 PSO BABE, § 7 Abs. 8 PSO MAF, § 6 Abs. 8 PSO MASA)

(1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter das vorsitzende Mitglied oder dessen Stellvertretung und ein weiteres professorales Mitglied anwesend sind. Stimmenthaltungen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds.

(2) Die Beschlussfähigkeit muss bei jeder Abstimmung vorliegen. Der Vorsitzende ist gehalten, die Beschlussfähigkeit ständig zu überprüfen. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so wird die Sitzung durch den Prüfungsausschussvorsitzenden solange unterbrochen, bis die Beschlussfähigkeit wiederhergestellt wird, ggf. ist eine neue Sitzung einzuberufen.

§ 10 Abstimmungen

(1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

(2) Erfordert ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung, so findet diese in der Regel im Anschluss an die Beratung dieses Punktes statt. Die oder der Vorsitzende schließt die Beratung zu dem jeweiligen Punkt, wenn keine Wortmeldung mehr vorliegt oder auf Beschluss des Prüfungsausschusses.

(3) Die oder der Vorsitzende eröffnet die Abstimmung. Über den weitest gehenden Antrag ist zuerst abzustimmen. Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, sowie die Reihenfolge der Abstimmungen werden von der oder dem Vorsitzenden vor der Abstimmung bekannt gegeben. Bei Zweifeln über die Reihenfolge entscheidet die oder der Vorsitzende.

(4) Die oder der Vorsitzende stellt die Fragen so, dass sie sich mit "Ja" oder "Nein" beantworten lassen, wobei zuerst die Zustimmungen, dann die Ablehnungen und dann die Enthaltungen abgefragt werden. Abgestimmt wird durch Aufheben einer Hand. Geben anwesende Mitglieder ihre Stimme nicht ab, gilt dies als Enthaltung.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Enthaltungen zählen nicht zu den gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(6) Der oder die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung fest.

§ 11 Sitzungsprotokoll (§ 7 Abs. 10, S. 1 PSO BASA, § 7 Abs. 10, S. 1 PSO BABE, § 7 Abs. 10, S. 1 PSO MAF, § 6 Abs. 10, S. 1 PSO MASA)

(1) Über den wesentlichen Verlauf der Sitzung wird ein Protokoll erstellt. Die Protokollführung obliegt der oder dem Vorsitzenden bzw. seiner Stellvertretung, der oder die diese Aufgabe an Angehörige der Hochschule (Protokollantin oder dem Protokollanten) delegieren kann. Das Protokoll muss Angaben über Tag, Zeit (Beginn und Ende) und Ort der Sitzung, die behandelten Gegenstände, den Wortlaut der Beschlüsse und die Wahl- und Abstimmungsergebnisse sowie die Anwesenheitsliste enthalten.

(2) Das Protokoll wird von der oder dem Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertretung und gegebenenfalls von der Protokollantin oder dem Protokollanten unterschrieben und muss vom Prüfungsausschuss (möglichst auf der nächsten Sitzung) genehmigt werden.

(3) Das Protokoll soll allen Mitgliedern und deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern schon mit der vorläufigen Einladung zur nächsten Sitzung, die auf die protokollierte Sitzung folgt, übersandt werden.

§ 12 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung, persönliche Bemerkungen und sachliche Richtigstellungen können mündlich vorgebracht werden.

Wortmeldungen zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände angezeigt. Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere: Anträge zum Verfahren, auf Vertagung oder Unterbrechung der Sitzung, auf Nichtbefassung oder Verschiebung eines Tagesordnungspunktes, auf

Schluss der Debatte und Abschluss der Rednerliste, auf Beschränkung der Redezeit, auf sachliche Richtigstellung und persönliche Bemerkungen.

(2) Als persönliche Bemerkungen sind nur Beiträge zulässig, durch die Angriffe oder sonstige Äußerungen, die sich auf die Person der Rednerin oder des Redners beziehen, zurückgewiesen werden.

(3) Erhebt sich bei einem Antrag zur Geschäftsordnung kein Widerspruch, so ist der Antrag angenommen. Andernfalls ist nach Anhörung einer Gegenrede abzustimmen.

§ 13 Entscheidungen im Umlaufverfahren, Delegation von Aufgaben an die oder den Vorsitzenden (§ 7 Abs. 9, PSO BASA, § 7 Abs. 9 PSO BABE, §7 Abs. 9 PSO MAF, § 6 Abs. 9 PSO MASA)

Der Prüfungsausschuss kann auch Beschlüsse im Umlaufverfahren treffen und/oder zur selbständigen Entscheidung an den Vorsitzenden delegieren. Umlaufverfahren bedeutet, dass keine Sitzung des Prüfungsausschusses einberufen werden muss, sondern dass die Mitglieder in der Regel per Mail zu einer Stellungnahme oder Abstimmung binnen einer von der oder von dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu bestimmenden Frist aufgefordert werden.

Umlaufverfahren und Delegation				
Lfd. Nr.	Regelungen der PSO BABE und BASA	Gegenstand	Zuständig	Delegation an PAV/ Umlaufverfahren
1	§9, Abs.2	Belegungsverfahren f. d. Teilnahme an Lehrveranstaltungen	DPL, PA	Umlaufverfahren
2	§7, Abs.4, S. 2	Organisation des Studien- und Prüfungswesens incl. Thesis, um einen Abschluss des Studiums in der Regelzeit zu ermöglichen	PA	Umlaufverfahren
3	§7, Abs.11	Durchführung von Anmeldeverfahren für Prüfungen	PA	Umlaufverfahren
4	§7, Abs.12	Veröffentlichungspflicht	PA, PAV	Delegation an PAV
5	§15, Abs.2, S.1	Ausgabe der Thesis	PA	Delegation an PAV
6	§15, Abs.3, S. 5	Abgabe der Thesis durch den Studierenden	PAV	FSB
7	§18, Abs.3	Entscheid über die zweite Wiederholung der Thesis	PA	Umlaufverfahren
8	§19, Abs.10	Schriftl. Information der/des Studierenden über eine Entscheidung bzgl. § 19	PA, PAV	Delegation an PAV
9	§12, Abs.5, S. 7	Schriftl. Information über den Entscheid gem. § 12, Abs. 5	PA, PAV	Delegation an PAV
10	§20, Abs.1,	Nachteilsausgleich: Entscheid über Verlängerung der Prüfungszeit oder gleichwertige geeignete Prüfungsform	PA	Delegation an PAV
11	§24, Abs.5	Anrechnung von Studien-, Prüfungsleistungen, sowie Studienzeiten außerhalb der HAW und evtl. Auflagen Entscheidung über Anerkennung von Praktikumszeiten	PA	Delegation an SF

Umlaufverfahren und Delegation				
Lfd. Nr.	Regelungen der PSO MAF	Gegenstand	Zuständig	Delegation an PAV/ Umlaufverfahren
1	§7, Abs.4, S. 2	Organisation des Studien- und Prüfungswesens incl. Thesis, um einen Abschluss des Studiums in der Regelzeit zu ermöglichen	PA	Umlaufverfahren
2	§7, Abs.11	Bestimmung von Prüfenden im Rahmen des § 7	PA	Delegation an PAV
3	§7, Abs.11	Festsetzung von Terminen im Rahmen von Prüfungen und Anmeldeverfahren	PA	Delegation an PAV
4	§7, Abs.12	Veröffentlichungspflicht	PA, PAV	Delegation an PAV
5	§7, Abs.11	Bestimmung von Prüfenden im Rahmen des § 7	PA	Delegation an PAV
6	§15, Abs.2,	Ausgabe der Thesis	PA	Delegation an PAV
7	§15, Abs.4, S. 5	Abgabe der Thesis durch den Studierenden	PAV	FSB
8	§15, Abs. 5, S.1	Bestellung von Gutachtern der Thesis	PA	Delegation an PAV
9	§20, Abs.6, S.2	Entscheid über Fristverlängerung der Thesis	PA	Delegation an PAV
10	§14, Abs.2	Entscheid über die zweite Wiederholung der Thesis	PA	Umlaufverfahren
11	§20, Abs. 9, S.3	Entscheid über ein zu entschuldigendes Versäumnis	PA	Delegation an PAV
12	§20, Abs.10	Schriftl. Information der/des Studierenden über eine Entscheidung bzgl. § 20	PA, PAV	Delegation an PAV
13	§9, Abs. 4	Entscheid über den Abbruch einer Prüfung aus wichtigem Grund	PA	Delegation an PAV
14	§9, Abs.4, S. 8	Schriftl. Information über den Entscheid gem. § 9, Abs. 4	PA, PAV	Delegation an PAV
15	§10, Abs.1,	Nachteilsausgleich: Entscheid über Verlängerung der Prüfungszeit oder gleichwertige geeignete Prüfungsform	PA	Delegation an PAV
16	§ 21, Abs.1	Einlegen eines Widerspruchs bei Prüfungsangelegenheiten	PA	Delegation an PAV
17	§13, Abs.5	Anrechnung von Studien-, Prüfungsleistungen, sowie Studienzeiten außerhalb der HAW und evtl. Auflagen Entscheidung über Anerkennung von Praktikumszeiten	PA	Delegation an SF

Umlaufverfahren und Delegation				
Lfd. Nr.	Regelungen der PSO MASA	Gegenstand	Zuständig	Delegation an PAV/ Umlaufverfahren
1	§6, Abs.4, S. 2	Organisation des Studien- und Prüfungswesens incl. Thesis, um einen Abschluss des Studiums in der Regelzeit zu ermöglichen	PA	Umlaufverfahren
2	§6, Abs.12	Veröffentlichungspflicht	PA, PAV	Delegation an PAV
3	§8, Abs.2	Belegungsverfahren für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen	PA	Umlaufverfahren
4	§9, Abs.1, S.5	Bestellung der Prüfenden nach gesetzl. Regelung	PA	
5	§13, Abs.2,	Ausgabe der Thesis	PA	Delegation an PAV
6	§13, Abs.4, S. 4	Abgabe der Thesis durch den Studierenden	PA	FSB
7	§16, Abs.3	Entscheid über die zweite Wiederholung der Thesis	PA	Umlaufverfahren
8	§17, Abs.10	Schriftl. Information der/des Studierenden über eine Entscheidung bzgl. § 20	PA, PAV	Delegation an PAV
9	§11, Abs.4, S. 8	Schriftl. Information über den Entscheid gem. § 11, Abs. 4	PA, PAV	Delegation an PAV
10	§18, Abs.1,	Nachteilsausgleich: Entscheid über Verlängerung der Prüfungszeit oder gleichwertige geeignete Prüfungsform	PA	Delegation an PAV
11	§22, Abs.5	Anrechnung von Studien-, Prüfungsleistungen, sowie Studienzeiten außerhalb der HAW und evtl. Auflagen Entscheidung über Anerkennung von Praktikumszeiten	PA	Delegation an SF

§ 14 Schlussvorschriften, In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschluss des Prüfungsausschusses und ihrer Bekanntgabe im Department durch Aushang in Kraft.

Überblick über die geltenden Prüfungs- und Studienordnungen

Bachelorprüfungs- und Studienordnungen

- 1.) Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit des Departments Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 3. April 2008 (26/2008, S. 6)
- 2.) Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 8. Oktober 2009 (44/2009, S. 16)
- 3.) Zweite Änderung der „Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg“ vom 08. September 2011 (66/2011, S. 14)
- 4.) Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 1. November 2012 (81/2012, S. 5)
- 5.) Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 23. April 2015 (106/2015, S. 3)
- 6.) Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. November 2008 (35/2008, S. 2)
- 7.) Berichtigung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25. Februar 2010 (47/2010, S. 20)
- 8.) Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 08. September 2011 (66/2011, S. 2)
- 9.) Berichtigung der „Ersten Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales (67/2011, S. 2)
- 10.) Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 23. April 2015 (106/2015, S. 21)

Masterprüfungs- und Studienordnungen

- 1.) Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 25.06.09 (43/2009, S.6)
- 2.) Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 08.09.2011 (66/2011, S. 38)
- 3.) Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft

und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 14. November 2013 (91/2013, S. 15)

- 4.) Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 29. Januar 2015 (103/2015, S. 28)
- 5.) Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 31.01.2013 (84/2013, S. 4)
- 6.) Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M. A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 31. Mai 2018 (133/2018, S. 33)
- 7.) Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M. A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 31. Mai 2018 (133/2018, S. 33)

Übersicht über die Aufgaben im Prüfungswesen

Aufgaben des Prüfungsausschusses

Für die Organisation der Prüfungen und die Durchführung der durch die Prüfungs- und Studienordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig. Dies bedeutet insbesondere:

a. PSO BABE

Lfd. Nr.	Regelung in der PSO BABE	Gegenstand	Zuständig	Anmerkungen
1	§ 9, Abs.2	Belegungsverfahren für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen	DPL, PA	Umlaufverfahren
2	§7, Abs.4, S. 2	Organisation des Studien- und Prüfungswesens incl. Thesis, um einen Abschluss des Studiums in der Regelzeit zu ermöglichen	PA	Umlaufverfahren
3	§7, Abs.11	Durchführung von Anmeldeverfahren für Prüfungen	PA	Umlaufverfahren
4	§7, Abs.11	Festsetzung von Terminen im Rahmen von Prüfungen und Anmeldeverfahren	PAV	
5	§7, Abs.12	Veröffentlichungspflicht	PA, PAV	Delegation an PAV
5	§10, Abs.1, S.4	Bestellung der Prüfenden	PA	
6	§15, Abs.2, S.1	Ausgabe der Thesis	PA	Delegation an PAV
7	§15, Abs.3, S. 5	Abgabe der Thesis durch den Studierenden	PAV	FSB
8	§15, Abs. 5, S.1	Bestellung von Gutachtern der Thesis	PAV	
9	§19, Abs.6, S.2	Entscheid über Fristverlängerung der Thesis	PAV	
10	§19, Abs.6, S.3	Entscheid über ein zu entschuldigendes Versäumnis bei versagter Anerkennung durch PAV	PA	
11	§18, Abs.3	Entscheid über die zweite Wiederholung der Thesis	PA	Umlaufverfahren
12	§19, Abs.1, S.4	Entscheid über Täuschungsversuch während einer Prüfung	PA	

13	§19, Abs.2, S. 3	Entscheid über Täuschungsversuch im Rahmen einer schriftlichen Prüfungsleistung	PA	
14	§19, Abs. 5, S. 2	Feststellung eines Ordnungsverstoßes	PA	
15	§19, Abs. 9, S.3	Entscheid über ein zu entschuldigendes Versäumnis	PAV	
16	§19, Abs. 9, S.3	Entscheid über ein zu entschuldigendes Versäumnis bei versagter Anerkennung durch PAV	PA	
17	§19, Abs.10	Schriftl. Information der/des Studierenden über eine Entscheidung bzgl. § 19	PA, PAV	Delegation an PAV
18	§12, Abs. 5	Entscheid über den Abbruch einer Prüfung aus wichtigem Grund	PAV	
19	§12, Abs.5, S. 6	Entscheid über die Abbruch einer Prüfung aus wichtigem Grund bei versagter Anerkennung durch PAV	PA	
20	§12, Abs.5, S. 7	Schriftl. Information über den Entscheid gem. § 12, Abs. 5	PA,PAV	Delegation an PAV
21	§20, Abs.1,	Nachteilsausgleich: Entscheid über Verlängerung der Prüfungszeit oder gleichwertige geeignete Prüfungsform	PA	Delegation an PAV
22	§ 25, Abs.1, S.1	Einlegen eines Widerspruchs bei Prüfungsangelegenheiten	PAV	
23	§ 25	Entscheid über den Widerspruch bei Prüfungsangelegenheiten	PA	
24	§ 22, Abs.2, S. 3	Unterzeichnung des Abschlusszeugnisses	PAV	
25	§24, Abs.5	Anrechnung von Studien-, Prüfungsleistungen, sowie Studienzeiten außerhalb der HAW und evtl. Auflagen Entscheidung über Anerkennung von Praktikumszeiten	PA	Delegation an SF
26	§25, Abs.1	Entscheidung über Ungültigkeit einer Prüfung	PA	

b. PSO BASA

Lfd. Nr.	Regelung in der PSO BASA	Gegenstand	Zuständig	Anmerkungen
1	§ 9, Abs.2	Belegungsverfahren für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen	PA	Umlaufverfahren
2	§7, Abs.4, S. 2	Organisation des Studien- und Prüfungswesens incl. Thesis, um einen Abschluss des Studiums in der Regelzeit zu ermöglichen	PA	Umlaufverfahren
3	§7, Abs.11	Durchführung von Anmeldeverfahren für Prüfungen	PA	Umlaufverfahren
4	§7, Abs.11	Festsetzung von Terminen im Rahmen von Prüfungen und Anmeldeverfahren	PAV	
5	§7, Abs.12	Veröffentlichungspflicht	PA, PAV	Delegation an PAV
5	§10, Abs.1, S.4	Bestellung der Prüfenden	PA	
6	§15, Abs.2, S.1	Ausgabe der Thesis	PA	Delegation an PAV
7	§15, Abs.3, S. 5	Abgabe der Thesis durch den Studierenden	PAV	FSB
8	§15, Abs. 5, S.1	Bestellung von Gutachtern der Thesis	PAV	
9	§19, Abs.6, S.2	Entscheid über Fristverlängerung der Thesis	PAV	
10	§19, Abs.6, S.3	Entscheid über ein zu entschuldigendes Versäumnis bei versagter Anerkennung durch PAV	PA	
11	§18, Abs.3	Entscheid über die zweite Wiederholung der Thesis	PA	Umlaufverfahren
12	§19, Abs.1, S.4	Entscheid über Täuschungsversuch während einer Prüfung	PA	
13	§19, Abs.2, S. 3	Entscheid über Täuschungsversuch im Rahmen einer schriftlichen Prüfungsleistung	PA	

14	§19, Abs. 5, S. 2	Feststellung eines Ordnungsverstoßes	PA	
15	§19, Abs. 9, S.3	Entscheid über ein zu entschuldigendes Versäumnis	PAV	
16	§19, Abs. 9, S.3	Entscheid über ein zu entschuldigendes Versäumnis bei versagter Anerkennung durch PAV	PA	
17	§19, Abs.10	Schriftl. Information der/des Studierenden über eine Entscheidung bzgl. § 19	PA, PAV	Delegation an PAV
18	§12, Abs. 5	Entscheid über den Abbruch einer Prüfung aus wichtigem Grund	PAV	
19	§12, Abs.5, S. 6	Entscheid über die Abbruch einer Prüfung aus wichtigem Grund bei versagter Anerkennung durch PAV	PA	
20	§12, Abs.5, S. 7	Schriftl. Information über den Entscheid gem. § 12, Abs. 5	PA,PAV	Delegation an PAV
21	§20, Abs.1,	Nachteilsausgleich: Entscheid über Verlängerung der Prüfungszeit oder gleichwertige geeignete Prüfungsform	PA	Delegation an PAV
22	§ 25, Abs.1, S.1	Einlegen eines Widerspruchs bei Prüfungsangelegenheiten	PAV	
23	§ 25	Entscheid über den Widerspruch bei Prüfungsangelegenheiten	PA	
24	§ 22, Abs.2, S. 3	Unterzeichnung des Abschlusszeugnisses	PAV	
25	§24, Abs.5	Anrechnung von Studien-, Prüfungsleistungen, sowie Studienzeiten außerhalb der HAW und evtl. Auflagen Entscheidung über Anerkennung von Praktikumszeiten	PA	Delegation an SF
26	§25, Abs.1	Entscheidung über Ungültigkeit einer Prüfung	PA	

c. PSO MAAF

Lfd. Nr.	Regelung in der PSO MAF	Gegenstand	Zuständig	Anmerkungen
1	§6, Abs. 9, S.3	Entscheidung über negative Bescheide des PAV im Fall von Delegation von Befugnissen des PA an den PAV	PA	
2	§7, Abs.4, S. 2	Organisation des Studien- und Prüfungswesens incl. Thesis, um einen Abschluss des Studiums in der Regelzeit zu ermöglichen	PA	Umlaufverfahren
3	§7, Abs.11	Bestimmung von Prüfenden im Rahmen des § 7	PA	Delegation an PAV
4	§7, Abs.11	Festsetzung von Terminen im Rahmen von Prüfungen und Anmeldeverfahren	PA	Delegation an PAV
5	§7, Abs.12	Veröffentlichungspflicht	PA, PAV	Delegation an PAV
6	§8, Abs.1	Bestellung der Prüfenden nach gesetzl.. Regelung	PA	
7	§15, Abs.2, S.1	Ausgabe der Thesis	PA	Delegation an PAV
8	§15, Abs.4, S. 5	Abgabe der Thesis durch den Studierenden	PAV	FSB
9	§15, Abs. 5, S.1	Bestellung von Gutachtern der Thesis	PA	Delegation an PAV
10	§20, Abs.6, S.2	Entscheid über Fristverlängerung der Thesis	PA	Delegation an PAV
11	§14, Abs.2	Entscheid über die zweite Wiederholung der Thesis	PA	Umlaufverfahren
12	§20, Abs.1, S.4	Entscheid über Täuschungsversuch während einer Prüfung	PA	
13	§20, Abs.2, S. 3	Entscheid über Täuschungsversuch im Rahmen einer schriftlichen Prüfungsleistung	PA	
14	§20, Abs.3,	Entscheid über Beihilfe zum Täuschungsversuch im Falle des §20, Abs. 1 u. 2	PA	

15	§20, Abs. 5, S. 2	Feststellung eines Ordnungsverstoßes	PA	
16	§20, Abs. 9, S.3	Entscheid über ein zu entschuldigendes Versäumnis	PA	Delegation an PAV
17	§20, Abs.10	Schriftl. Information der/des Studierenden über eine Entscheidung bzgl. § 20	PA, PAV	Delegation an PAV
18	§9, Abs. 4	Entscheid über den Abbruch einer Prüfung aus wichtigem Grund	PA	Delegation an PAV
20	§9, Abs.4, S. 8	Schriftl. Information über den Entscheid gem. § 9, Abs. 4	PA,PAV	Delegation an PAV
21	§10, Abs.1,	Nachteilsausgleich: Entscheid über Verlängerung der Prüfungszeit oder gleichwertige geeignete Prüfungsform	PA	Delegation an PAV
22	§11, Abs.3, S. 2	Entscheidung über einen Nachteilsausgleich im Rahmen von Schwangerschaft und gesetzl. Mutterschutz; Festlegung der Ersatzleistungen	PA	
23	§11a, Abs, 2	Entscheidung über einen Nachteilsausgleich im Rahmen von Eltern- und Pflegezeit; Festlegung der Ersatzleistungen	PA	
23	§11b, Abs, 2	Entscheidung über einen Nachteilsausgleich bei Studierenden mit Kindern; Festlegung der Ersatzleistungen	PA	
25	§ 21, Abs.1	Einlegen eines Widerspruchs bei Prüfungsangelegenheiten	PA	Delegation an PAV
26	§ 21	Entscheid über den Widerspruch bei Prüfungsangelegenheiten	PA	
27	§ 18, Abs.3, S. 2	Unterzeichnung des Abschlusszeugnisses	PAV	
28	§13, Abs.5	Anrechnung von Studien-, Prüfungsleistungen, sowie Studienzeiten außerhalb der HAW und evtl. Auflagen Entscheidung über Anerkennung von Praktikumszeiten	PA	Delegation an SF
29	§22, Abs.1, S.1	Entscheidung über Ungültigkeit einer Prüfung	PA	

d. PSO MASA

Lfd. Nr.	Regelung in der PSO MASA	Gegenstand	Zuständig	Anmerkungen
1	§6, Abs. 9, S.3	Entscheidung über negative Bescheide des PAV im Fall von Delegation von Befugnissen des PA an den PAV	PA	
2	§6, Abs.4, S. 2	Organisation des Studien- und Prüfungswesens incl. Thesis, um einen Abschluss des Studiums in der Regelzeit zu ermöglichen	PA	Umlaufverfahren
3	§6, Abs.11	Bestimmung von Prüfenden im Rahmen des § 6	PAV	
4	§6, Abs.11	Festsetzung von Terminen im Rahmen von Prüfungen und Anmeldeverfahren	PAV	
5	§6, Abs.12	Veröffentlichungspflicht	PA, PAV	Delegation an PAV
6	§8, Abs.2	Belegungsverfahren für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen	PA	Umlaufverfahren
7	§9, Abs.1, S.5	Bestellung der Prüfenden nach gesetzl. Regelung	PA	
8	§13, Abs.2, S.1	Ausgabe der Thesis	PA	Delegation an PAV
9	§13, Abs.4, S. 4	Abgabe der Thesis durch den Studierenden	PA	FSB
10	§13, Abs. 5, S.1	Bestellung von Gutachtern der Thesis	PAV	
11	§17, Abs.6, S.2	Entscheid über Fristverlängerung der Thesis	PAV	
12	§16, Abs.3	Entscheid über die zweite Wiederholung der Thesis	PA	Umlaufverfahren
13	§17, Abs.1, S.4	Entscheid über Täuschungsversuch während einer Prüfung	PA	
14	§17, Abs.2, S. 3	Entscheid über Täuschungsversuch im Rahmen einer schriftlichen Prüfungsleistung	PA	
15	§17, Abs.3,	Entscheid über Beihilfe zum Täuschungsversuch im Falle des §20, Abs. 1 u. 2	PA	

16	§17, Abs. 5, S. 2	Feststellung eines Ordnungsverstoßes	PA	
17	§17, Abs. 9, S.3	Entscheid über ein zu entschuldigendes Versäumnis	PAV	
18	§17, Abs.9, S.4	Entscheid über einen negativen Bescheid im Falle des S.3	PA	
19	§17, Abs.10	Schriftl. Information der/des Studierenden über eine Entscheidung bzgl. § 20	PA, PAV	Delegation an PAV
20	§11, Abs. 5, S.2	Entscheid über den Abbruch einer Prüfung aus wichtigem Grund	PAV	
21	§11, Abs. 5, S.5	Entscheid über einen negativen Bescheid im Falle des S.2	PA	
22	§11, Abs.4, S. 6	Schriftl. Information über den Entscheid gem. § 11, Abs. 4	PA, PAV	Delegation an PAV
23	§18, Abs.1,	Nachteilsausgleich: Entscheid über Verlängerung der Prüfungszeit oder gleichwertige geeignete Prüfungsform	PA	Delegation an PAV
24	§19	Anforderung eines Nachweises im Rahmen des Nachteilsausgleichs in besonderen Lebenssituationen	PAV	
25	§ 23, Abs.1	Einlegen eines Widerspruchs bei Prüfungsangelegenheiten	PAV	
26	§ 23	Entscheid über den Widerspruch bei Prüfungsangelegenheiten	PA	
27	§ 20, Abs.2, S. 2	Unterzeichnung des Abschlusszeugnisses	PAV	
28	§22, Abs.5	Anrechnung von Studien-, Prüfungsleistungen, sowie Studienzeiten außerhalb der HAW und evtl. Auflagen Entscheidung über Anerkennung von Praktikumszeiten	PA	Delegation an SF
29	§24, Abs.1, S.1	Entscheidung über Ungültigkeit einer Prüfung	PA	

e. Andere, nicht vom PA wahrzunehmenden Aufgaben im Prüfungswesen

Lfd. Nr.	Regelung in der ZAO MAF	Gegenstand	Zuständig	Anmerkung
1	§4 Abs.2	Prüfung der Zugangsvoraussetzungen nach § 2	Auswahlkommission	
2	§4 Abs.2	Auswahl der Bewerber nach § 3	Auswahlkommission	

Lfd. Nr.	Regelung in der ZAO MASA	Gegenstand	Zuständig	Anmerkung
1	§7 Abs.2	Feststellung der der Gleichwertigkeit des Abschlusses nach §2 Abs.1	Auswahlkommission	
2	§7 Abs.2	Feststellung der besonderen Motivation nach § 3 Abs.4	Auswahlkommission	
3	§7 Abs.2	Festlegung einer Rangliste nach §4	Auswahlkommission	
4	§7 Abs.2	Festlegung der Auflagen für die nachzuholenden Leistungspunkt für Bewerberinnen und Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von 180 Leistungspunkten nach §2 Abs.2	Auswahlkommission	